▶ Sozialversicherung

Künstlersozialversicherung: Eine Veranstaltung im Jahr reicht

LSG verweigert Verein die Befreiungsregelung

| Ein gemeinnütziger Kulturverein muss auch dann Abgaben zur Künstlersozialversicherung zahlen, wenn er nur ein einziges – aber 3-tägiges – Musikfestival pro Jahr durchführt. Das hat das LSG Bayern klargestellt. |

Hintergrund | In der Künstlersozialversicherung beitragspflichtig sind Unternehmen (und Vereine), die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Befreit sind Veranstalter, die in einem Jahr nicht mehr als 3 Veranstaltungen durchführen (§ 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz). Ein gemeinnütziger Kulturverein, der nur ein 3-tägiges Musikfestival pro Jahr durchführt, fällt nach Auffassung des LSG Bayern (17.5.18, L 4 KR 139/14, Abruf-Nr. 205001) nicht unter die Befreiungsregelung, wenn

- die Abhaltung des Festivals Haupt- und Satzungszweck des Vereins ist,
- es eine Großveranstaltung mit umfangreichen Vorbereitungsarbeiten ist,
- das Festival viele Besucher hat (im Schnitt 1.500 bis 2.000 pro Tag) und
- der Verein den Künstlern Honorare zwischen 20.000 und 30.000 EUR zahlt.

IHR PLUS IM NETZ
sb.iww.de
Abruf-Nr. 205001

▶ Grundsteuer

Wann wird eine nicht steuerbefreite „Wohnung" überlassen?

| Gemeinnützige Körperschaften, die Grundbesitz für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzen, müssen dafür keine Grundsteuer zahlen, wenn sie Wohnraum überlassen. Vor dem BFH ist jetzt ein Musterprozess anhängig, wann der begünstigte Wohnraumbegriff erfüllt bzw. wann eine nicht begünstigte Wohnung vorliegt. |

Steuerbefreiung gilt nur für Wohnräume

Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen Wohnungen und Wohnräumen (R 24, Grundsteuer-Richtlinien). Die Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Nr. 3b GrStG gilt nur für Wohnräume: Und zwar dann, wenn der steuerbegünstigte Zweck nur durch die Überlassung von Wohnräumen erreicht werden kann. Dies Voraussetzung ist z. B. in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie Prediger- und Priesterseminaren erfüllt. Sie sind begünstigt.

BFH-Musterprozess zur Unterscheidung von Wohnung und Wohnraum

Beim BFH geht es in dem Musterprozess mit dem Az. II R 39/18 jetzt darum, ob Ferienwohnungen als Wohnräume oder Wohnungen gelten. Das FG Münster (26.7.18, 3 K 233/18 EW, Abruf-Nr. 204999) hat in der Vorinstanz die Auffassung vertreten, dass eine Wohnung vorliegt, wenn

- die Wohneinheiten abgeschlossen sind,
- jede Wohnung hat einen eigenen Eingang hat
- eine Mindestgröße von 25 qm nicht unterschritten wird und
- Küche, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sind und in den Ferienwohnungen somit ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

Kein Kriterium ist, ob die Wohnungen den derzeitigen Wohnstandards entsprechen und regelmäßig nur in den Sommermonaten vermietet werden.